

Warnung vor Ueberschreitung der Höchstpreise für Gemüse und Obst.

Die Preisprüfungsstelle für das Stadtgebiet schreibt uns: Unter Bezugnahme auf die wöchentlich bekanntgegebenen Höchstpreise und Richtpreise für Obst und Gemüse wird besonders darauf hingewiesen, daß es unstatthaft ist, die Abgabe von der Entrichtung des Gegenwertes in Form anderer Lebensmittel oder Bedarfsartikel abhängig zu machen. Es sollen sich auf dem Reichsformarkt noch immer Fälle wiederholen, daß die Gemüseerzeuger Fleisch, Butter und dergleichen mehr verlangen, und nur gegen deren Erhalt Obst und Gemüse abgeben wollen. In der Abhängigmachung der Ueberlassung anderer Lebensmittel liegt unbedingt eine Ueberschreitung der Höchstpreise. Außer der Einleitung eines Strafverfahrens wird daher die Ware beschlagnahmt und, sofern es sich um Großhändler handelt, die Genehmigung zum Großhandel mit Gemüse und Obst entzogen. Es wird erneut nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die als durchaus ausreichends zu bezeichnenden Preise unbedingt eingehalten werden müssen. Wer bei der hauptsächlich durch Witterungseinflüsse hervorgerufenen Knappheit an Gemüse und Obst und der auf bekannten Gründen beruhenden verstärkten Nachfrage durch Forderung geschwindiger Preise sich einen größeren Anteil verschafft als ihm zukommt, handelt im größten Maße unzulässig und hat den Ausschluß vom Handel zu erwarten.

Der Import und Großhandel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten.

In unserer Ausgabe vom Montag, 30. Juli (Nr. 208 B), veröffentlichten wir eine Zuschrift über den Import- und Großhandel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten. In dieser Zuschrift äußert sich das Hamburgische Kriegsvorgangsamit wie folgt:

Es wird darauf hingewiesen, daß maßgeblich für die Erteilung der Konzessionen die Reichsanzlerverordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte ist. Nach § 9 Absatz 2 dieser Verordnung soll in der Regel die Genehmigung nur solchen Personen erteilt werden, die den Großhandel mit Gemüse, Obst und Südfrüchten bereits vor dem 1. August 1914 im Deutschen Reich betrieben haben und eine gewerbliche Ueberlassung zu dieser Zeit in Deutschland hatten. Der Zweck dieser Verordnung war, durch Beschränkung des Großhandels auf den Kreis des legitimen Fachhandels den Unzuträglichkeiten entgegenzutreten, die sich bis zur Einführung der Konzessionspflicht vielfach daraus entwickelt hatten, daß von allen möglichen auch unzulässigen Personen ohne Fachkenntnis Großhandel (und zwar häufig Kettenhandel) mit Gemüse und Obst betrieben wurde, nachdem die Preise für Obst und Gemüse immer mehr anstiegen und infolge der lebhaften Nachfrage ein Risiko auch beim Ankauf zu zu hohen Preisen vielfach nicht mehr lag.

6./VIII. 1917 188

Daß hiesigen vertrauenswürdigen Exportfirmen und anderen durch die Kriegszeit schwer geschädigten Händlern, die sämtlich den Obst- und Gemüsehandel früher mit betrieben hatten, die Genehmigung verweigert werden mußte, dauert niemand mehr als das Hamburgische Kriegsvorgangsamit. Das Amt war jedoch an die Verordnung gebunden. Auch in den Ausführungsanordnungen der Reichsstelle, die nach der Verordnung an sich die Genehmigung zu erteilen hat, die ihr Genehmigungsrecht aber auf die Landesstellen delegiert hat, ist den Landesstellen strikte vorgeschrieben, nur in möglichst beschränktem Umfange Konzessionen zu erteilen und diese auf die Händler zu beschränken, die auch früher schon den Großhandel mit Gemüse und Obst betrieben haben.

Es wird nicht bezweifelt werden können, daß die in Hamburg vorgenommene Prüfung der einzelnen Konzessionsanträge, die unter Mitwirkung erster Kaufleute erfolgt, mit absoluter Beilichtheit und ohne irgendwelche Parteinahme geschieht. Insbesondere ist allen Firmen die Konzession erteilt worden, die ihre Zugehörigkeit zur Branche vor dem 1. August 1914 nachgewiesen haben und die sich während der Kriegszeit nichts haben zuschulden kommen lassen.

Wenn in der Zuschrift auf die hiesigen Banken und Bankiers erteilte Genehmigung hingewiesen wird, die in Friedenszeit nie mit Obst gehandelt haben, so ist allerdings richtig, daß die Genehmigung einzelnen Banken und Bankiers erteilt ist. Konzessioniert sind einige wenige Bankgeschäfte, die in früheren Jahren die fraglichen Geschäfte finanziert haben. Dies mußte geschehen, weil sich im Laufe des Krieges immer mehr herausgestellt hat, daß diese Geschäfte, die nicht ohne Fachkenntnis sind, jetzt durch ihre Beziehungen zum Ursprungslande in erster Linie in der Lage sind, große Mengen der fraglichen Waren nach Deutschland herinzubringen. Infolgedessen lag es im eminenten Versorgungsinteresse, diesen Geschäften auch weiterhin die Möglichkeit zu gewähren, Hamburg insbesondere mit Südfrüchten (Kosinen und Feigen) zu versorgen. — Der Hinweis in der Zuschrift über Agenten und Exportagenten erledigt sich dadurch, daß Provisionsmänner, Agenten und Vermittler, bei denen der Abschluß nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgt, nach der Verordnung überhaupt nicht konzessionspflichtig sind. Es sind daher diesen auch keine Konzessionen für den Großhandel zu erteilen gewesen."